

► Kfz-Versicherung

Verletzt sich der Dieb, kann er keinen Schadenersatz verlangen

| Dem Schadenersatzanspruch eines verletzten Täters kann der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenstehen. |

Das musste sich ein Mann vor dem BGH (27.2.18, VI ZR 109/17, Abruf-Nr. 200714) sagen lassen, der zusammen mit einem Mittäter einen Motorroller entwendet hatte. Auf diesem Roller war er als Beifahrer unterwegs, als der Fahrer – der Mittäter – einen Verkehrsunfall verursachte. Der Mann wurde dabei verletzt. Er wollte daraufhin den ihm gegen den fahrenden Mittäter zustehenden Schadenersatzanspruch gemäß § 3 Nr. 1 PflVG a.F. direkt gegenüber dem Kfz-Haftpflicht-VR des bestohlenen Halters geltend machen.

Damit hatte er vor dem BGH jedoch keinen Erfolg. Nach Ansicht der Richter steht dem Schadenersatzanspruch § 242 BGB (unzulässige Rechtsausübung) entgegen.

MERKE | In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine unzulässige Rechtsausübung unter anderem vorliegen kann, wenn sich ein Berechtigter auf eine formale Rechtsposition beruft, die er durch ein gesetz-, sitten- oder vertragswidriges Verhalten erlangt hat (vgl. BGH NJW 13, 1676 Rn. 18).



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 200714

Unzulässige
Rechtsausübung

► FAO Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle

Kostenlos für Abonnenten im Juni: fünf FAO-Stunden absolvieren

| Im Juni stellt „Versicherung und Recht kompakt“ wieder eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Testverfahrens zur Verfügung. |

25 Fragen mit je vier Antwortmöglichkeiten betreffen Beiträge aus den Ausgaben Januar bis Mai 2018 „Versicherung und Recht kompakt“. Diese stehen auch gesondert online zur Verfügung. Zu diesen Beiträgen können Sie für das erste Halbjahr im Juni 2018 **online** einen Multiple-Choice-Test absolvieren. Im Bestehensfall erhalten Sie ein schriftliches Zertifikat zur Vorlage bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer. Und so geht es:

Auf der Website von „Versicherung und Recht kompakt“ (vk.iww.de) klicken Sie den Button „FAO Fortbildung“ an. Um an dem Multiple-Choice-Test teilnehmen zu können, müssen Sie bei uns als Abonnent registriert sein.

Wichtig | Sie können sich zwar den Fragebogen herunterladen und ausdrucken. Den Test selbst können Sie aber **nur** im Internet durchführen. Um ihn zu bestehen, müssen Sie mindestens 75 Prozent der Fragen richtig beantworten. Sie können den Test zweimal wiederholen. Der Test wird automatisch ausgewertet. Weitere Details zur Lernerfolgskontrolle unter vk.iww.de unter der Rubrik FAO-Fortbildung.



INFORMATION

vk.iww.de